



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Aufnahme von Neumitgliedern, gem. § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung

1 Aufnahmevoraussetzungen

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Der Vorstand kann hierfür alle öffentlich sowie persönlich bekannten Umstände auswerten. Eine Aufnahme scheidet regelmäßig aus, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Zuverlässigkeit nach § 5 oder die persönliche Eignung nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ausschließen, oder den Vorstand zum Vereinsausschluss nach § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung berechtigen würden.
- 1.2 Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Erforderlich ist hierfür die Zustimmung *aller* Sorgeberechtigten, sofern kein alleiniges Sorgerecht besteht. Besteht ein alleiniges Sorgerecht, muss der entsprechende Nachweis mitgeschickt werden, da der Vorstand dies sonst nicht prüfen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand behält sich vor, Anträge auch ohne vorherige Anhörung und ohne Mitteilung von Gründen abzulehnen.

2 Aufnahmeantrag

- 2.1 Antragsteller müssen das auf der Website unter der URL <https://wsg-ev.de/Mitgliedschaft> zur Verfügung gestellte PDF-Formular nutzen und dieses elektronisch ausgefüllt mit allen Anlagen an schriftfuehrer@wsg-ev.de senden.
- 2.2 Bei Anträgen auf Familienmitgliedschaft muss für jedes Familienmitglied – auch für die Kinder – ein vollständiger Antrag ausgefüllt werden.

2.3 Minderjährige können grds. nur aufgenommen werden, wenn alle Sorgeberechtigten auf dem Antrag unterschrieben haben.

2.4 Dem Antrag beizufügen sind:

2.4.1 Ein aktuelles Passfoto oder Bewerbungsfoto.

2.4.2 Bei Antragstellern über 18: Ein aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) oder vergleichbare Leumundsnachweise.

Vergleichbare Nachweise können z. B. sein: Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz, Waffenbesitzkarte, aktueller Jagdschein, (kleiner) Waffenschein, Sprengstoffschein, Waffenhandelslizenz, Waffenherstellungserlaubnis, Erlaubnis nach § 34a GewO, Zuverlässigkeitsbescheinigung nach dem Luftsicherheitsgesetz, u. ä.

2.4.3 Bei Schülern/Studenten/Azubis: Eine Schul-/Studien-/Ausbildungsbescheinigung.

2.5 Der Vorstand kann die Vorlage von Originalen verlangen, wenn er dies für geboten hält.

2.6 Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgewiesen. Das gilt auch, wenn Anlagen fehlen oder unleserlich sind. Wurden Originale eingereicht, ist der Verein nicht zur kostenlosen Rücksendung verpflichtet.

3 Aufnahmeverfahren und Probezeit

3.1 Der Gesamtvorstand entscheidet in der Regel im E-Mail-Rundlaufverfahren und/oder in jeder ordentlichen Gesamtvorstandssitzung, nach ausführlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen, mit einfacher Mehrheit über die davor zugegangenen Aufnahmeanträge.

3.2 Wird ein Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen, oder endgültig abgelehnt, erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung in Textform, die keiner Begründung bedarf.

3.3 Wird der Antrag angenommen, ist der Antragsteller Mitglied auf Probe. Er erhält einen Mitgliedsausweis, der ihn zunächst als Mitglied auf Probe ausweist. Der Ausweis bleibt Eigentum des WSG 1843/60 e. V.

3.4 Mitglieder auf Probe genießen während der aktiven Probezeit alle satzungsmäßigen Rechte und haben alle satzungsmäßigen Pflichten.

3.5 Die Probezeit dauert sechs Monate, gerechnet ab dem an den Hessischen Schützenverband gemeldeten Eintrittsdatum, das auf dem Mitgliedsausweis vermerkt wird. Das Ende der Probezeit wird auf dem Mitgliedsausweis vermerkt.

3.6 Der Gesamtvorstand kann die Probemitgliedschaft während der Probezeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einfachen Vorstandsbeschluss wieder beenden. Das abgelehnte Mitglied auf Probe wird hierüber in Textform in Kenntnis gesetzt. Damit entfallen sämtliche satzungsmäßigen Rechte. Die Entscheidung ist endgültig; eine Anfechtung findet nicht statt.

- 3.7 Während der Probezeit hat auch das Mitglied auf Probe das Recht, durch Erklärung, die dem Vorstand in Textform zugehen muss, die Mitgliedschaft auf Probe ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
- 3.8 Wird die Mitgliedschaft auf Probe während der Probezeit beendet, bleibt die Aufnahmegebühr fällig. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag bleibt anteilig für jedes angefangene Quartal fällig. Bereits geleistete Arbeitsstunden werden nicht rückvergütet.
- 3.9 Nach Ende der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis sowie sämtliches sonstiges Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.
- 3.10 Wird die Mitgliedschaft auf Probe nicht innerhalb der Probezeit beendet, wandelt sie sich mit Ablauf der Probezeit in eine reguläre Mitgliedschaft um, ohne, dass es hierfür einer gesonderten Entscheidung bedarf.
- 3.11 Wurde ein Antrag endgültig abgelehnt, die Mitgliedschaft auf Probe beendet oder ein Mitglied nach § 7 der Vereinssatzung ausgeschlossen, ist eine erneute Antragstellung erst fünf Jahre nach Zugang der Mitteilung zulässig. Vorher eingereichte Anträge dürfen unbearbeitet vernichtet werden.
- 3.12 Eine Erklärung in Textform gilt im Sinne dieser Geschäftsordnung als zugegangen, wenn sie von Seiten des Vereins an die bei Einreichung des Mitgliedsantrags genutzte oder sonst vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt wurde und der E-Mail-Server keine Fehlermeldung abgibt. Von Seiten des Mitglieds gilt eine Erklärung in Textform als zugegangen, wenn diese an die E-Mail-Adresse schriftfuehrer@wsg-ev.de und/oder vorstand@wsg-ev.de übermittelt wurde und der E-Mail-Server keine Fehlermeldung abgibt.

Beschlossen durch den Gesamtvorstand des Wiesbadener Schützengesellschaft 1843/1860 e.V.

am: 24.01.2024